

AKTUELLE GESETZGEBUNG ENERGIEWIRTSCHAFT – ENERGIEEFFIZIENZ IM CONTRACTING

**Stefan Bolle, Leiter Vertrieb West /
Leiter Energiewirtschaft GASAG Solution Plus GmbH**

Alzey, 04.03.2020

- 1** Meldungen und Pflichten BHKW Betrieb
- 2** Lieferung von Strom an Dritte / EEG Umlage
- 3** Kundenanlage nach EnWG
- 4** Energieaudit
- 5** CO-2 Bepreisung
- 6** Förderprogramme

Update der gesetzlichen Rahmenbedingungen



Regelenergieumlage
KWK-G
KWK-Zulage
Energiesammelgesetz
Netzentgelte
EnSTransV
CO-2 Bepreisung

EEG
Energieaudit
Energie- und Stromsteuer
Marktstammdatenregister
Netzanmeldung

Konzessionsabgabe
EEG-Umlage
EEWärme-G
Umsatzsteuer

Gesetzliche Rahmenbedingungen

■ Marktstammdatenregister (MaStR)

- Anmeldung im Marktstammdatenregister (MaStR)
 - <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR> (seit 31.1.2019 online)
 - Behördliches Register des Strom- und Gasmarktes
 - Registrierung von Bestands- und Neuanlagen (Betreiberpflicht)
 - Angaben von Stammdaten: Namen, Adressen, Standorte, Zuordnungen, Technologien, Leistungswerte etc.
- Frist für KWK-Neuanlagen:
 - Binnen eines Monats nach der Inbetriebnahme
 - Frist für KWK-Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor 31.1.2019):
 - Innerhalb von 24 Monaten nach Start des Webportals -> bis 31.1.2021
- Achtung: Bei Versäumnis anteilige Kürzung bis hin zum Verlust von KWK- oder EEG-Vergütung !!

Gesetzliche Rahmenbedingungen

■ Jährliche Pflichten und Fristen

- 28.02.

- Mitteilung über Strommengen aus Eigenversorgung (für Endabrechnung der EEG-Umlage)
- **Warum:** Voraussetzung für Inanspruchnahme der reduzierten Eigenversorger-Umlage (40 % der EEG-Umlage)
- **An wen:** Verteilnetzbetreiber (VNB) und Bundesnetzagentur
- **Worauf bezogen:** auf solche Strommengen, die in Eigenversorgung nach EEG selbst erzeugt und selbst verbraucht wurden
- **Ausnahmen:** gilt nicht bei Bestands-Eigenversorgungsanlagen, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb gingen und unverändert fortgeführt werden (vgl. §§ 61 c-f und § 74a EEG 2017)

Gesetzliche Rahmenbedingungen

■ Jährliche Pflichten und Fristen

- 31.03.

- Mitteilung über KWK-Strommengen, KWK-Nutzwärmeerzeugung, Brennstoffart und -einsatz
- **Warum:** Voraussetzung für KWK-Zuschlagserteilung
- **An wen:** Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) und Verteilnetzbetreiber (VNB)
- **Worauf bezogen:** auf alle notwendigen Angaben nach KWKG
- **Ausnahmen:** BHKW mit $< 50 \text{ kW}_{\text{el}}$ und wenn KWK-Zulage ausgelaufen ist (Vollbenutzungsstunden oder Jahre)

Gesetzliche Rahmenbedingungen

■ Jährliche Pflichten und Fristen

- 31.05.

- Mitteilung Endabrechnung gelieferter Strommengen (für Endabrechnung der EEG-Umlage)
- **An wen:** Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) und Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)
- **Worauf bezogen:** auf solche Strommengen, die an Letztverbraucher außerhalb des Netzes der allg. Versorgung geliefert werden

Gesetzliche Rahmenbedingungen

■ Jährliche Pflichten und Fristen

- 31.12.

- Abgabe der Anträge auf Energiesteuerentlastung
- Nach §§ 53 EnergieStG
- Vollständige Entlastung (5,50 €/MWh im Rahmen der Abschreibung, danach 4,42 €/MWh)
- Achtung: Eingang der jeweiligen Anträge beim HZA bis zum 31.12.

Hinweis: Soweit die KWK-Anlage über die KWK-Zulage hinaus gefördert wurde (Investitionskostenzuschuss), wird diese Förderung mit der Energiesteuererstattung nach § 53a gegengerechnet.

Mögliche Lösung: Antrag nach § 53 Abs. 4-5 (teilweise Entlastung)

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- **Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften am 1. Juli in Kraft getreten**
 - Änderung der Stromsteuerbefreiung für dezentrale Versorgung aus Anlagen unter 2 MW
 - Der Befreiungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG für Anlagen mit bis zu 2 MW elektrischer Nennleistung wurde dahingehend spezifiziert, dass nur noch Strom aus erneuerbaren Energien oder hocheffizienten Anlagen im Sinne des § 53a Abs. 6 Satz 4 und 5 Energiesteuergesetz (EnergieStG) begünstigt sind
 - Neuer Erlaubnisvorbehalt
 - Die Strombefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 StromStG stehen gemäß § 9 Abs. 4 StromStG zukünftig alle unter einem Erlaubnisvorbehalt
 - Nur Strom aus EE-Anlagen mit einer Nennleistung bis zu 1 MW und aus hocheffizienten KWK-Anlagen bis zu 50 kW (brutto) bleiben weiterhin allgemein erlaubt
 - Für vorhandene Fristenkalender ist ferner zu beachten, dass die Hocheffizienz der Anlage nun auch für Zwecke der Stromsteuer jährlich zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen ist

Gesetzliche Rahmenbedingungen

■ Jährliche Abgabe und Fristen

- 30.06.2018
• EnTransV (Merkblatt 1463)
- Anzeigepflicht (Vordruck 1462) nach §§ 4 und 5 EnTransV

Für die im Jahr 2017 in Anspruch genommene Steuerbegünstigung ist die Anzeige bis spätestens 30.06.2018 abzugeben.

Erhaltene Steuerentlastungen ist die Erklärung bis zum 30.06.2018 abzugeben. Der Zeitraum für den die Steuerentlastung wurde ist hierbei unbeachtlich. Es wird auf die Auszahlung der Steuerentlastung abgestellt.

- Befreiung von der Abgabepflicht für Anzeigepflicht nach § 6 EnTransV (Vordruck 1463)

- §3 EnergieStG => KWK-Anlage ist eine begünstigte Anlage
- §2 Abs. 3 Satz 4 EnergieStG, reduzierter Steuersatz von 5,50 €/MWh
- Regelsteuersatz für Erdgas beträgt 31,80 €/MWh bis 31.Dez. 2023 13,90 €/MWh
- Ab dem 12.01.2019 ist eine elektronische Übertragung verpflichtend (Erfassungsportal)

- 1 Meldungen und Pflichten BHKW Betrieb
- 2 Lieferung von Strom an Dritte / EEG Umlage**
- 3 Kundenanlage nach EnWG
- 4 Energieaudit
- 5 CO-2 Bepreisung
- 6 Förderprogramme

Drittbelieferung

- **Grundsatz:** Abgrenzung über mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen (einwandfreies Messkonzept)
- **Schätzungen:** Im Hinblick auf die in der Praxis weit verbreitete Abgrenzung von Strommengen durch Schätzungen des Drittverbrauchs wurde nunmehr klargestellt, dass diese in Bezug auf die BesAR nur noch in engen Ausnahmefällen und im Übrigen nur noch möglich ist, wenn eine Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist
- **Konsequenz:** Die Nichtbeachtung der neuen gesetzlichen Vorgaben zur Abgrenzung von selbstverbrauchten und an Dritte gelieferten Strommengen, z. B. durch eine unzulässige Schätzung oder einen nicht abgegrenzten „Getränkeautomaten“, führt dazu, dass die Gesamtstrommenge als mit dem jeweils höchsten Umlagesatz belastet gilt

Messung und Abgrenzung von Eigenstromversorgung (EEG-Umlage) am Beispiel eines Krankenhauses (15-Minuten-Betrachtung)

Öffentliches Netz

Bezug- und Einspeisezähler
Krankenhaus

z ↑ 200 kW

Drittbeflieferung

Kunden Netz

z ↑ 200 kW

z ↓ 300 kW

**40 % EEG-Umlage für
eigenerzeugten Strom (200 kW)**

Eigenverbrauch
Krankenhaus

Personenidentität/ Zeitgleichheit
Selbstverbrauchte Strommenge

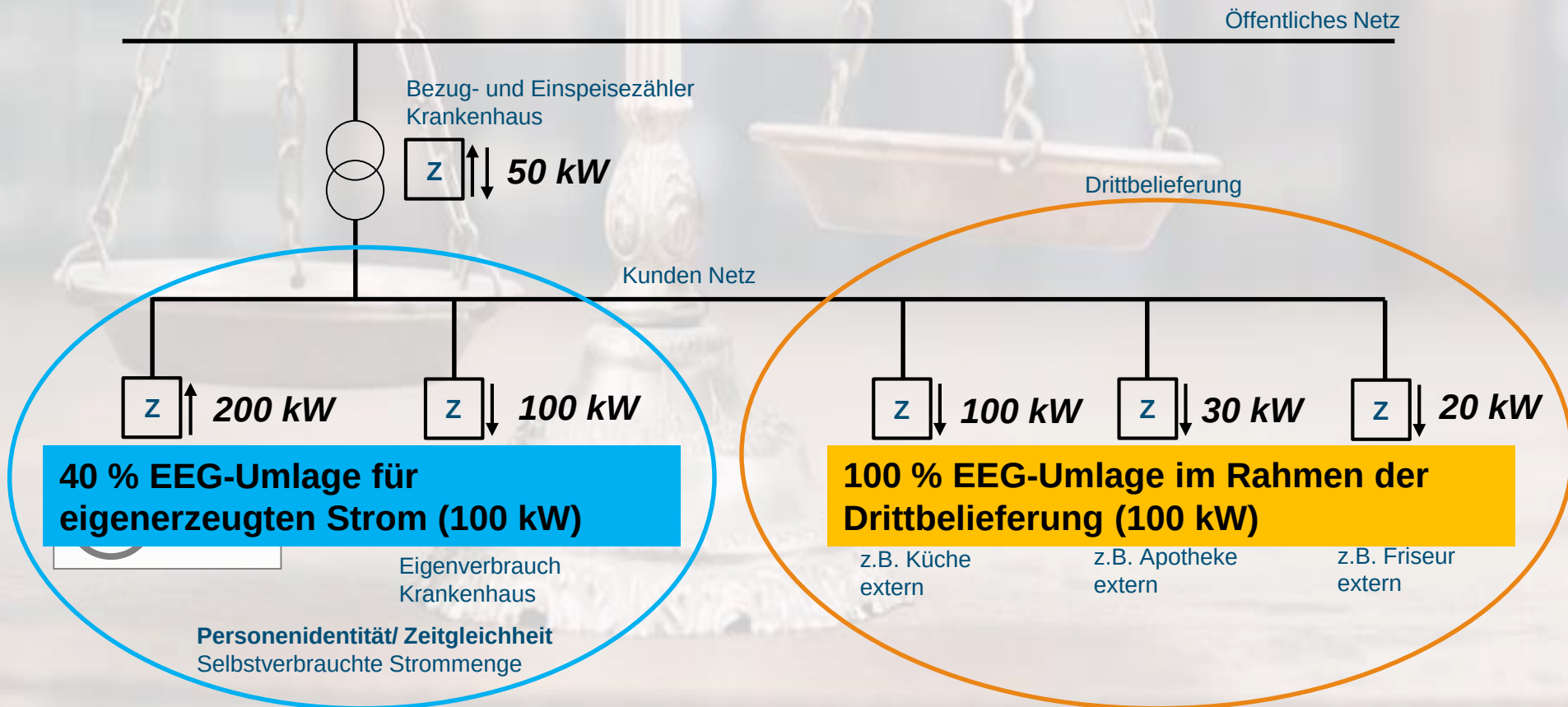
z ↓ 50 kW

z ↓ 30 kW

z ↓ 20 kW

**Keine EEG-Umlage im Rahmen der
Drittbeflieferung bzw. bereits im
Netzbezug enthalten**

Messung und Abgrenzung von Eigenstromversorgung (EEG-Umlage) am Beispiel eines Krankenhauses (15-Minuten-Betrachtung)



Messung und Abgrenzung von Eigenstromversorgung (EEG-Umlage) am Beispiel eines Krankenhauses (15-Minuten-Betrachtung)

Öffentliches Netz

Bezug- und Einspeisezähler Krankenhaus

z $\updownarrow$ -50 kW

Keine EEG-Umlage für eingespeisten Strom (50 kW)

Drittbeflieferung

z $\uparrow$ 200 kW

z $\downarrow$ 100 kW

40 % EEG-Umlage für eigenerzeugten Strom (100 kW)

Eigenverbrauch Krankenhaus

Personenidentität/ Zeitgleichheit
Selbstverbrauchte Strommenge

z $\downarrow$ 30 kW

z $\downarrow$ 10 kW

z $\downarrow$ 10 kW

100 % EEG-Umlage im Rahmen der Drittbeflieferung (50 kW)

z.B. Küche extern

z.B. Apotheke extern

z.B. Friseur extern

- 1 Meldungen und Pflichten BHKW Betrieb
- 2 Lieferung von Strom an Dritte / EEG Umlage
- 3 **Kundenanlage nach EnWG**
- 4 Energieaudit
- 5 CO-2 Bepreisung
- 6 Förderprogramme

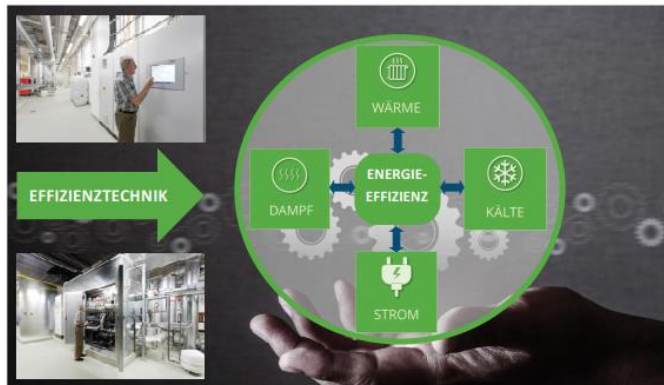
Kundenanlage

Der Begriff der Kundenanlage ist in § 3 Nr. 24a oder 24b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) definiert:

- **24b. Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung - Energieanlagen zur Abgabe von Energie,**
- **a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden,**
- **b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,**
- **c) fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen und**
- **d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.**

- 1** Meldungen und Pflichten BHKW Betrieb
- 2** Lieferung von Strom an Dritte / EEG Umlage
- 3** Kundenanlage nach EnWG
- 4** **Energieaudit**
- 5** CO-2 Bepreisung
- 6** Förderprogramme

Energieaudit (Artikel aus KlinergieMagazin Ausgabe 09/2019)



Das Energieaudit 2019 nutzen, um Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen

Die Energiewelt ist im Umbruch und insbesondere Krankenhäuser müssen in diesem Jahr wieder einige energetische Anforderungen erfüllen. Besonders relevant sind:

- das Anfang 2019 in Kraft getretene Energiesammelgesetz und hier insbesondere die neuen Regelungen zur „Strom-Drittbeförderung“, die rückwirkend zum 01.01.2018 gelten und
- das nun – nach 2015 – für viele Krankenhäuser zweite Energieaudit.

Spannend ist auch die Frage, wie sich die derzeit stark diskutierte CO₂-Steuer oder -Abgabe auf die Energiekosten der Krankenhäuser auswirken wird.

Alle diese Themen zeigen, dass Energieeffizienz im Krankenhaus heute wichtiger denn je ist.

Energieaudit 2019

Zur Erreichung der europäischen Energie- und Klimaschutzziele hat die EU die Energieeffizienzrichtlinie erlassen. Unter anderem ist hier geregelt, dass alle Nicht-KMU verpflichtet sind, ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 durchzuführen.

Diese Vorgabe hat die Bundesregierung mit Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) umgesetzt. Durch die Energieaudits sollen mögliche Energieeinsparmaßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs bewertet werden.

Bis zum 05.12.2015 mussten viele Krankenhäuser zum ersten Mal – im Rahmen des Audits – Maßnahmen aufzeigen, die zur Steigerung der Energieeffizienz führen.

Ein Wiederholungsaudit ist vier Jahre nach dem Erstaudit und somit für die meisten Krankenhäuser in 2019 durchzuführen.

Systematik Wiederholungsaudit-Termin:

durchgeführtes Energieaudit z.B. am 10.12.2015, dann Wiederholungsaudit spätestens bis zum 10.12.2019.

Die stichprobenartige Prüfung der Auditierung durch die BAFA ergab, dass immerhin 15 % der angefragten Unternehmen kein Audit erstellt hatten. Diese Betriebe müssen nun mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren rechnen.

Ergebnisse des Evaluierungsberichtes zum Energieaudit 2015

Alternativ zum Energieaudit kann auch ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nachgewiesen werden. Der Evaluierungsbericht zur „ersten Auditrunde“ zeigt, dass diese Möglichkeit im Gesundheitswesen aber nur zu ca. 13 % genutzt wird. Im Evaluierungsbericht wurde auch untersucht, wie die durchschnittliche Umsetzungsrate der Energieeffizienzmaßnahmen im Gesundheitswesen vor und nach dem Energieaudit ist. Das untenstehende Diagramm stellt das Ergebnis dar.



Interessant sind die Gründe, warum laut des Berichts Energieeffizienzmaßnahmen im Gesundheitswesen nicht umgesetzt werden.



Die oben angegebenen Hinderungsgründe für die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen spiegeln unsere Erfahrung der letzten 20 Jahre im Gesundheitswesen wider: Es wird nach dem richtigen Zeitpunkt gesucht, die eigenen Ressourcen und das Kapital sind knapp. Seltener sind Energieeffizienzmaßnahmen nicht wirtschaftlich. Hier kann die GASAG Solution Plus mit ihren Energiedienstleistungen unterstützen, um diese Hemmnisse abzubauen.

Hemmnisse abbauen mit Energieeffizienz-Contracting

Seit über 20 Jahren kümmern sich die Energieeffizienzexperten der GASAG Solution Plus um die Energie-Optimierung in Krankenhäusern. Immer wichtiger wird die gesamte Projektentwicklung der energetischen Sanierung und Optimierung. War es früher „nur“ die Heizenergie, ist es heute längst die Eigenstromerzeugung oder die Bereitstellung von kostengünstiger und klimafreundlicher Kälte. Nicht zu vergessen die zahlreichen Effizienzmöglichkeiten in der Dampferzeugung oder der Dampfsubstituierung durch alternative Energiekonzepte.

Risikofreie Projektentwicklung mit der GASAG Solution Plus

Das Energieaudit des Krankenhauses bietet oft eine ideale Grundlage für die ganzheitliche Projektentwicklung von Energieeffizienzmaßnahmen. Die GASAG Solution Plus nutzt das Energieaudit, um hieraus – für die Krankenhäuser kostenfrei – Energiekonzepte zu entwickeln, die die wirtschaftlichen und vor allen Dingen machbaren Maßnahmen aufzeigen. Die Entscheidung, ob die Maßnahmen in Eigenregie oder partnerschaftlich mit der GASAG Solution Plus umgesetzt werden, trifft das Krankenhaus erst nach der Maßnahmenpräsentation mit den möglichen Einsparungen.

Auflösung des Ressourcen- und Kapitalengpasses

Übernimmt die GASAG Solution Plus die Umsetzung und den Betrieb der Energieeffizienzmaßnahmen, kann dadurch der Ressourcen- und Kapitalengpass in den Krankenhäusern entschärft werden. Fast immer sind sechsstelligen Einsparungen pro Jahr zu erwarten, in Verbindung mit einer Reduzierung des klimaschädlichen Treibhausgases CO₂.

Die GASAG Solution Plus mit Standorten in Berlin und Essen ist das bundesweit tätige Energiedienstleistungsunternehmen der GASAG AG.

Mit mehr als 20-jähriger Erfahrung im Geschäftsbereich Energie-Contracting versorgt die GASAG Solution Plus vornehmlich Krankenhäuser, die Wohnungswirtschaft und Kommunen.

Die GASAG Solution Plus konzipiert, plant, erstellt, finanziert und betreibt aktuell ca. 800 Energieanlagen und liefert Wärme, Dampf, Strom, Kälte und Druckluft.

Dabei werden die Anlagen sowohl mit konventionellem Erdgas als auch zunehmend mit regenerativen Energien wie Holz, Biomethan, Solarenergie und Geothermie betrieben.

REFERENZBEISPIELE:



Marienhospital Aachen, 320 Betten:
• Optimierung der Dampf- und Lüftungsanlage
• Nutzung von Eigenstrom und effiziente Kälteerzeugung
→ CO₂-Einsparung im Jahr: 32 %



St. Marien-Krankenhaus Siegen, 440 Betten:
• Neukonzeptionierung der Dampferzeugung
• Nutzung von Eigenstrom und Optimierung der Heizwärme
→ CO₂-Einsparung im Jahr: 30 %



Evang. Stift St. Martin Koblenz, 450 Betten:
• Effizientes Kälte- und Hydraulikkonzept
• Eigenstromerzeugung und Dampfoptimierung
→ Einsparung Betriebsstrom pro Jahr: 900.000 kWh

Stefan Bolle • Leiter Vertrieb Essen
03054 96954-0
sbolle@gasag.de • gasag-solution.de

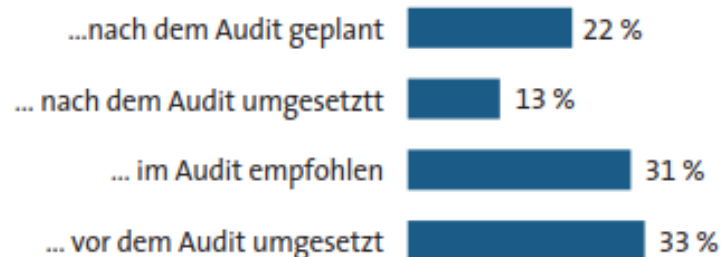
Energieaudit

Ergebnisse des Evaluierungsberichtes zum Energieaudit 2015

Alternativ zum Energieaudit kann auch ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nachgewiesen werden. Der Evaluierungsbericht zur „ersten Auditrunde“ zeigt, dass diese Möglichkeit im Gesundheitswesen aber nur zu ca. 13 % genutzt wird.

Im Evaluierungsbericht wurde auch untersucht, wie die durchschnittliche Umsetzungsrate der Energieeffizienzmaßnahmen im Gesundheitswesen vor und nach dem Energieaudit ist. Das untenstehende Diagramm stellt das Ergebnis dar.

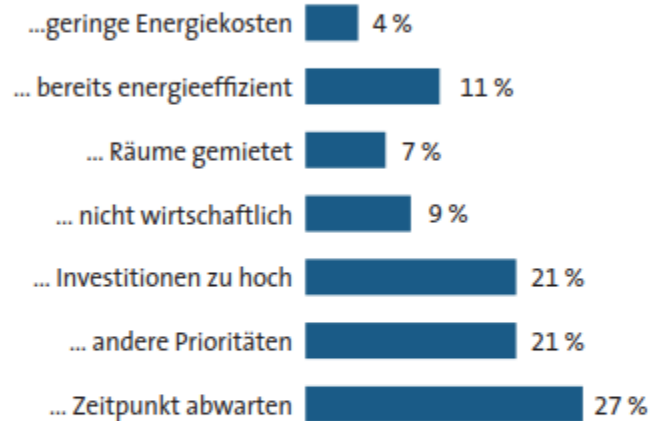
Energieeffizienzmaßnahmen



Energieaudit

Interessant sind die Gründe, warum laut des Berichts Energieeffizienzmaßnahmen im Gesundheitswesen nicht umgesetzt werden.

Hinderungsgründe zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen



Die oben angegebenen Hinderungsgründe für die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen spiegeln unsere Erfahrung der letzten 20 Jahre im Gesundheitswesen wider: Es wird nach dem richtigen Zeitpunkt gesucht, die eigenen Ressourcen und das Kapital sind knapp. Selten sind Energieeffizienzmaßnahmen nicht wirtschaftlich. Hier kann die GASAG Solution Plus mit ihren Energiedienstleistungen unterstützen, um diese Hemmnisse abzubauen.

- 1** Meldungen und Pflichten BHKW Betrieb
- 2** Lieferung von Strom an Dritte / EEG Umlage
- 3** Kundenanlage nach EnWG
- 4** Energieaudit
- 5** **CO-2 Bepreisung**
- 6** Förderprogramme

Einführung CO2-Bepreisung

- Höhere Preise für Erdgas

Erdgas
220g CO₂/kWh
4545 kWh/t CO₂

Jahr	CO ₂ -Abgabe je Tonne CO ₂	CO ₂ -Abgabe je kWh	Steigerung ggü. 2020 (Basis: 3,5ct/kWh Erdgas)
2021	25 €/t	0,55 ct/kWh	+16%
2022	30 €/t	0,66 ct/kWh	+19%
2023	35 €/t	0,77 ct/kWh	+22%
2024	45 €/t	0,99 ct/kWh	+28%
2025	55 €/t	1,21 ct/kWh	+35%
2026	55-65 €/t	1,21 bis 1,43 ct/kWh	+35% bis +41%

- Mehrkosten in der Wärmebereitstellung und in der kombinierten Wärme- und Stromerzeugung durch KWK
- Ende Dezember 2019 beschlossen, Inkrafttreten 01.01.2020 (BGBl 2019/Nr. 48/Seite 2513 vom 17.12.2019)

Einführung CO2-Bepreisung

- Die zusätzlichen Einnahmen aus den Emissionszertifikaten sollen vollständig zur Senkung der EEG-Umlage – und damit der Strompreise – verwendet werden. Ab 2024 auch für die Pendlerpauschale.

Letztverbrauch
für EEG-Umlage
354 Mio. MWh
Strom

Jahr	CO2- Abgabe (€/t)	Einnahmen durch CO2-Abgabe (Mrd €)	EEG-Umlage gesamt (Mrd €)	EEG-Umlage 100% (ct/kWh)	EEG-Umlage 40% (ct/kWh)
2020	- €	- €	24,0 €	6,756	2,702
2021	25 €	5,4 €	18,6 €	5,236	2,094
2022	30 €	6,5 €	17,5 €	4,932	1,973
2023	35 €	7,6 €	16,4 €	4,628	1,851
2024	45 €	9,7 €	14,3 €	4,020	1,608
2025	55 €	11,9 €	12,1 €	3,412	1,365
2026	65 €	14,0 €	10,0 €	2,804	1,121

<https://www.netztransparenz.de/portals/1/2019-10-15%20Ver%c3%b6ffentlichung%20EEG-Umlage%202020.pdf>

Einführung CO2-Bepreisung

- Die höheren Gaspreise und niedrigeren Strompreise führen zu einer beachtenswerten Situation.

Jahr	Gaspreis inkl. CO2-Steuer ct/kWh	Strompreis aus KWK inkl. Wartung und EEG-Umlage 40% ct/kWh	Strompreis Industrie inkl. EEG-Umlage ct/kWh	Differenz Bezug – Eigenerzeugung ct/kWh	Verhältnis Strom zu Gas
2020	3,50	9,63	17,0	7,37	1 : 4,8
2021	4,05	9,69	15,5	5,81	
2022	4,16	9,70	15,2	5,50	
2023	4,27	9,71	14,9	5,19	
2024	4,49	9,73	14,3	4,57	
2025	4,71	9,75	13,7	3,95	
2026	4,93	9,77	13,0	3,93	1 : 2,6

Einführung CO₂-Bepreisung

- Die höheren Gaspreise und niedrigeren Strompreise führen zu
 - Deutliche Erhöhung der Wärmepreise
 - Reduzierung der Wirtschaftlichkeit einer KWK-Anlage
 - Reduzierung der Wirtschaftlichkeit von Gasbrennwertkesseln
 - Erhöhung der Wirtschaftlichkeit von Wärmepumpen

(spätestens ab 2024 wird Wärme aus der Wärmepumpe günstiger sein als Wärme aus einem Kessel)

- Aber kommt das wirklich, dass die Strompreise soweit fallen ?
 - Folgen aus der Abschaltung von konventionellen Kraftwerken
 - Kosten der Energiewende

- 1** Meldungen und Pflichten BHKW Betrieb
- 2** Lieferung von Strom an Dritte / EEG Umlage
- 3** Kundenanlage nach EnWG
- 4** Energieaudit
- 5** CO-2 Bepreisung
- 6** Förderprogramme

Entwurf Kohleausstiegsgesetz

- Bundeskabinett hat das Gesetz durchgewunken, jetzt folgt Bundestag
- Inhalte, die KWK-G betreffen (Artikel 6):
 - • §8 Abs 4: Begrenzung der KWK-Förderung auf 3.500 VBh/a
 - • §7d: Einführung eines sog. Südbonus
 - Investitionszuschuss von 60€/kWel einmalig
 - Begrenzung der KWK-Förderung auf 2.500 VBh/a
 - (kpl. Bayern, BaWü, Saarland, Teile RLP und Südhessen)
 - • §7c: Kohleersatzbonus
 - • §7b: Bonus für PtH ab 1 MWel 70€/kWth
 - • §7a: Bonus für innovative erneuerbare Wärme 0,8-7,0ct/kWh, ab 1 MWel

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesetzentwurf-kohleausstiegsgesetz.pdf>

BAFA Förderprogramm „Heizen mit erneuerbaren Energien 2020“

Art der Heizungsanlage	Gebäudebestand		Neubau
	Fördersatz ¹	Fördersatz mit Austausch Ölheizung ¹	Fördersatz ¹
Solarthermieanlage ²	30 %	30 %	30 %
Biomasseanlage oder Wärmepumpeanlage	35 %	45 %	35 %
Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE-Hybride) ³	35 %	45 %	35 %
Nachrüstung eines Sekundärbauteils für die Biomasseanlage zur Partikelabscheidung oder Brennwertnutzung ⁴	35 %		35 %
Gas-Hybridheizung	mit erneuerbarer Wärmeerzeugung	40 % ⁶	
	mit späterer Einbindung der erneuerbaren Wärmeerzeugung (Renewable Ready) ⁵	20 % ⁷	

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 30.12.2019.

Anträge können ausschließlich über das elektronische Antragsformular gestellt werden. Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen.

¹ Die Fördersätze verstehen sich als Förderhöchstgrenze und beziehen sich auf die förderfähigen Kosten für die beantragte Maßnahme.

² Da die Solarthermieanlage nie allein die gesamte Heizlast eines Gebäudes tragen kann, wird hier keine Austauschprämie gewährt.

³ Kombination einer Solarthermieanlage-, Biomasse- und/oder Wärmepumpenanlage.

⁴ Im Neubau als Errichtung einer Biomasseanlage inkl. Sekundärbauteil.

⁵ Renewable Ready: Installiert wird eine Gasbrennwertheizung mit Speicher und Steuerungs- und Regelungstechnik für die spätere Einbindung eines erneuerbaren Wärmeerzeugers.

⁶ Gilt für die gesamte förderfähige Anlage, inkl. erneuerbarer Wärmeerzeuger.

⁷ Gilt für die gesamte förderfähige Anlage, ohne den später zu errichtenden erneuerbaren Wärmeerzeuger.

BAFA Förderprogramm „Heizen mit erneuerbaren Energien 2020“

- Antragstellung vor Beauftragung der Maßnahmen
- Zuwendungen für gewerbliche Antragsteller über De-minimis-Beihilfen oder AGVO
- Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln für die gleichen förderfähigen Kosten ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt
- Als förderfähige Investitionskosten gelten
 - die Anschaffungskosten des geförderten Wärmeerzeugers,
 - die Kosten für Installation und Inbetriebnahme
 - die Kosten der erforderlichen Umfeldmaßnahmen.
 - Nebenkosten für Arbeiten bzw. Investitionen, die unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung notwendig sind und/oder deren Energieeffizienz erhöhen bzw. absichern.
 - Kosten für Beratungs-, Planung- und Baubegleitungsleistungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



GASAG Solution Plus GmbH

Standort Berlin

**Schwedter Str. 9b
10119 Berlin
Tel. 030 - 7872 - 7872**

Standort Essen

**Im Teelbruch 55
45219 Essen
Tel. 02054 - 96954 - 34**

**iwaal@gasag.de
www.gasag-solution.de**